

Niederschrift
über die Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck
am 26.03.2015

Tagungsort: abweichender Raum: CVJM Jöllenbeck e.V.,
Schwagerstraße 9, 33739 Bielefeld, 1. OG

Beginn: 17:10 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Michael Bartels

CDU

Herr Erwin Jung

Ratsmitglied

Herr Peter Kraiczek

Vorsitzender

Frau Heidemarie Lämmchen

Herr Rico Sarnoch

ab 17:15 Uhr, TOP 1

SPD

Herr Jan Baucke

Frau Dorothea Brinkmann

Vorsitzende

Herr Otto-Hermann Eisenhardt

Herr Thorsten Gaesing

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Jens Burnicki

Frau Lina Keppler

Vorsitzende, Ratsmitglied

BfB

Herr Günther Salzwedel

FDP

Herr Gregor vom Braucke

Die Linke

Herr Matthias Benni Stiesch

Ratsmitglieder, die im Stadtbezirk wohnen:

Herr Jens-Julkowski-Keppler (Bündnis 90/Die Grünen)

Von der Verwaltung:

Herr Ulrich Meyer

Amt für Verkehr (660.32)

TOP 8

Frau Andrea Strobel

Bezirksamt Jöllenbeck, Schriftführerin

Herr Andreas Hansen

Bezirksamt Jöllenbeck

Es fehlt entschuldigt:

Herr Hans-Jürgen Kleimann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Herr Bartels schlägt vor, die Tagesordnung um die Vorstellung der Planung zu den Parkplätzen in der Verlängerung der Gaudigstraße zu erweitern. Die Vorstellung wird als Tagesordnungspunkt 8 eingefügt.

- einstimmig beschlossen -

Öffentliche Sitzung:

Herr Bezirksbürgermeister Bartels eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung hierzu, sowie die Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung fest.

Zu Punkt 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Jöllenbeck

1.1 Der Sprecher der Bürgerinitiative Windrad Jöllenbeck, Herr Matthias Eichler, hat der Bezirksvertretung den in der **Anlage** aufgeführten, umfangreichen Fragenkatalog zum Thema 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ übergeben und einen Teil der Fragen in der Einwohnerfragestunde vorgetragen. Die Fragen werden an die Fachverwaltung weiter geleitet.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 1.1 *

1.2 Herr Heinrich fragt, woher die 10H-Regelung stammt.
Die Frage wird an die Fachverwaltung weiter geleitet.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 1.2 *

1.3 Die Fragen,

- welche Auswirkung die Höhe eines Windrades zum Abstand zur Bebauung hat,
- warum der Standort wegen des Landschaftsschutzgebietes nicht gestrichen wird,
- warum Erfahrungswerte anderer Länder nicht im Gutachten berücksichtigt wurden,
- welche Auswirkungen auf die Vermarktung der Grundstücke auf dem ehem. Firmengelände Nolte an der Bargholzstraße entstehen und ob Information an künftige Bauherren weitergegeben werden,
- wie viel Windrädern am Standort Bargholzstraße entstehen können,
- welche Auswirkungen gefürchtete, schädliche Emissionen haben,
- wie sich der Bezirksbürgermeisters zur Thematik positioniert,

werden durch Herrn Bartels beantwortet.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 1.3 *

-.-.-

Zu Punkt 2

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 6. Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 26.02.2015

Herr Kraiczek kritisiert das Abstimmungsergebnis zu TOP 6 der BV Jöllenbeck vom 26.02.2015 Beratung des Haushaltsplanentwurfs und des Stellenplanentwurfs 2015 für das Bezirksamt Jöllenbeck Beratung des Bezirksbudgets für den Stadtbezirk Jöllenbeck (2. Lesung). Seiner Ansicht nach ist nicht über den Gesamtplan abgestimmt worden, sondern nur über den Stellenplan. Über andere Einzelpläne sei nicht abgestimmt worden.

Frau Keppler, Herr Stiesch und Frau Brinkmann widersprechen seiner Auffassung.

Herr Kraiczek bekräftigt seine Auffassung und möchte das Protokoll nicht beschließen.

Frau Brinkmann und Frau Keppler schlagen daher vor, zu prüfen, welche technischen Voraussetzungen finanzneutral geschaffen werden können, die Sitzungen der Bezirksvertretung Jöllenbeck künftig aufzuzeichnen.

- einstimmig beschlossen –

Rückfragen von Herrn Sarnoch zum üblichen Abstimmungsprozedere zu Etatvorlagen werden von Herrn Hansen beantwortet.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck vom 26.02.2015 (Ifd. Nr. 6) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei 4 Gegenstimmen mit Mehrheit beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 2 *

-.-.-

Zu Punkt 3

Mitteilungen

Frau Strobel macht folgende Mitteilungen:

3.1 Frau Keppler äußerte den Wunsch, die Sitzung vom 7.5. zu verlegen. Der Vorschlag, die Sitzung auf den 6.5. vorzuziehen ist nach der Raumplanung der Realschule möglich. Die 9. Sitzung wird also am Mittwoch, dem 06.05.2015, um 17 Uhr in der Aula der Realschule Jöllenbeck stattfinden. Die Bezirksvertretungsmitglieder wurden am

05.03.2015 per E-Mail bzw. Fax vorab informiert.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.1 *

3.2 Zur Frage von Herrn Schmidt, ob an den Einmündungen der Straßen Am Waldschlösschen/Am Brinkkotten und Am Waldschlösschen/Bierwelle Markierungen aufgebracht werden können, um Beinahe-Unfälle beim Linksabbiegen aus der Straße Am Waldschlösschen zu verhindern. Hierzu teilt das Amt für Verkehr folgendes mit:

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen (z. B. Markierung) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Innerhalb einer T 30-Zone gelten generell Regelungen zur Reduzierung der Geschwindigkeit. Dazu gehören z. B. rechts-vor-links-Vorfahrten und geringe Anforderungen an Sichtachsen sowie auch Fahrbahneinengungen. Diese Maßnahmen beabsichtigen eine gegenseitige Rücksichtnahme der Teilnehmer. Zudem wird in T30-Zonen die Verkehrsregelung mittels Verkehrszeichen (Schilder und Markierung) bewusst gering gehalten um die Aufmerksamkeit der Nutzer auf die für die Wohnbebauung typischen Personen(-Querungen) zu konzentrieren. Aus diesem Grund darf auch nur max. 30 km/h gefahren werden. Diese Regelungen sind den Verkehrsteilnehmern grundsätzlich bekannt. Eine zwingende Notwendigkeit zur Aufbringung von Markierungen liegt damit nicht vor.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.2 *

3.3 Zur Frage von Herrn Schmidt, ob die Abbiegesituation an der Amtsstraße rechts und links auf die Dorfstraße durch eine zusätzliche Rechtsabbiegespur entzerrt werden kann, teilt das Amt für Verkehr folgendes mit:

Es handelt sich hier um eine nicht signalisierte Einmündung. Gem. Schreiben des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW vom 12.12.2008 sind Doppelaufstellungen in den untergeordneten Zufahrten an solchen Einmündungen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vermeiden. Durch das Nebeneinanderaufstellen behindern sich die Kraftfahrzeugführer gegenseitig in Ihrer Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr. Aus diesem Grund wird die Errichtung einer separaten Fahrspur für Rechtsabbieger seitens des Amtes für Verkehr in der Amtsstraße abgelehnt.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.3 *

3.4 Wer es noch nicht in der Zeitung lesen konnte: Bei „Haus und Gartenbedarf Seidel“ an der Vilsendorfer Straße 82, gehört ab sofort auch ein DHL-Paketshop mit zum Angebot. In dem Geschäft besteht damit nach Auskunft der Deutschen Post die Möglichkeit, frankierte Päckchen und Pakete sowie Retouren abzugeben. Außerdem werden Paketmarken verkauft.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.4 *

3.5 Das Umweltamt bittet um folgende Mitteilung zu Amphibienschutzmaßnahmen 2015 im Stadtgebiet Jöllenberg:

Im Frühjahr 2015 werden an 10 Straßenbereichen Maßnahmen zum Schutz von Amphibien auf ihrem Weg zu den Laichgewässern durchgeführt. Bei milden Temperaturen und etwas Feuchtigkeit hat die Amphibienwanderung ganz allmählich Anfang März begonnen. Es werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Ganztägige Vollsperrung:

- Belzweg

Beschilderung, Schutzzäune, Betreuung durch ehrenamtlich Tätige:

- Beckendorfstraße
- Telgenbrink
- Laarer Straße
- Eickumer Straße (L 543)
- Horstheider Weg

Hinweisbeschilderung mit aktivierter Blinkleuchte:

- Blackenfeld
- Örkenweg
- Waldstraße

Einmalige Maßnahme: Zäune in Ergänzung zu einer dauerhaften Schutzanlage:

- Spenger Straße (L 783). Hier ist die vom Landesbetrieb Straßen NRW gebaute, dauerhafte Amphibienschutzanlage noch nicht funktionstüchtig. Im Juni wird die Anlage vollständig fertiggestellt. Die Saisonalen Zäune führen die Tiere zu den vorhandenen Kleintiertunneln, eine Betreuung ist nicht notwendig.

Das ausführliche Schreiben des Umweltamtes wurde den Bezirksvertretungsmitgliedern und den Pressevertretern eingangs der Sitzung ausgehändigt.

* BV Jöllenberg – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.5 *

3.6 An der Einmündung der Straße Auf dem langen Land/Vilsendorfer Straße wird das Verkehrszeichen 1020-30 (Anlieger frei) durch das Verkehrszeichen 1020-12 (Radfahrer und Anlieger frei) ersetzt.

Wortmeldung: Herr vom Braucke spricht sich dafür aus, dass nur dann Schilder ausgetauscht werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, nicht auf Wunsch oder Anregung einzelner.

* BV Jöllenberg – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.6 *

3.7 Zur Anfrage von Frau Brinkmann, wer für die Wiederherstellung des Fuß-Radweges Steinbachstraße/Pfarrholz verantwortlich ist, hat sich heraus gestellt, dass das betroffene Wegestück in der Zuständigkeit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jöllenberg ist.

Ergänzung: Der Weg wurde inzwischen wiederhergestellt.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.7 *

3.8 Es wurden folgende Unterlagen an alle Bezirksvertretungsmitglieder verteilt:

- Anträge des TUS Jöllenbeck, der GS Dreekerheide und des Vereins KindSein e.V. auf Sondermittel der Bezirksvertretung

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.8 *

3.9 Herr Bartels ergänzt, dass Herr Arnold Hattwig von der Feuerwehr Bielefeld, Löschabteilung Vilsendorf, eine Chronik über die Vilsendorfer Wehr erstellt und das Buch Herrn Bartels überreicht habe. Dies Buch soll in den Bestand der Stadtteilbibliothek Jöllenbeck integriert werden.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 3.9 *

-.-.-

Zu Punkt 4 Anfragen

Die SPD-Fraktion stellt folgende Anfrage:

Kann das zukünftige Biotop auf dem Gelände der Tongrube an der Bargholzstraße nicht auf der Sohle, sondern auf einer Höhe mit dem ursprünglichen Bodenniveau angelegt werden? (Damit könnte die Tongrube noch mehr als Bodendeponie genutzt werden.)

Hierzu ist leider bisher keine Stellungnahme der Fachverwaltung eingegangen.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 4.1 *

-.-.-

Zu Punkt 5 Anträge

Zu Punkt 5.1 Suchräume für Windräder in Jöllenbeck

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1235/2014-2020

Herr Salzwedel erläutert den Antrag. Er bekräftigt, von sehr vielen Seiten auf die Problematik, die sich aus der Ausweisung von Suchräumen für Jöllenbeck ergeben, angesprochen zu werden. Er bekräftigt, dass Jöllenbeck bereits viele Beiträge zum Umweltschutz und zu erneuerbaren Energien durch 3 große Biogasanlagen und 3 Solarparks geleistet hat.

Jöllennebeck hat genug getan. Daraus resultierende Monokulturen in Form von überwiegend großen, hohen Maisfeldern wirken darüber hinaus sehr störend. Herr Salzwedel empfindet das Gutachten der Firma Kortemeier Brockmann Landschaftsarchitekten als oberflächlich. Sinn des Antrags sei ist, den Jöllennebecker Bürgerinnen und Bürgern die Sicherheit zu geben, dass die Bezirksvertretung mit Ernsthaftigkeit deren Interessen vertritt.

Herr Keppler stellt sich und seine Position in verschiedenen Bielefelder Ausschüssen vor. Er gibt eine ausführliche Darstellung zur Ausweisung von Windvorrangflächen in Bielefeld ab.

Die Ausweisung von Windvorrangflächen ist ein Mittel der Kommune, die Bebauung mit Windenergieanlagen zu regeln. Ohne die Ausweisung von Vorrangflächen sind Errichtungen von Windrädern als privilegierte Vorhaben im gesamten Stadtgebiet möglich. Dann könnten bis zu 50 Windrädern oder mehr im Bielefelder Stadtgebiet errichtet werden. Weist man Windvorrangflächen für Bielefeld aus, können nur noch innerhalb dieser Flächen Windräder errichtet werden, voraussichtlich 8 – 10 Anlagen auf allen verbleibenden 5 Vorrangflächen. Jedes einzelne Windrad, das errichtet werden soll unterliegt auch in den Windvorrangflächen der üblichen Prüfung einschl. Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz. Bielefeld leistet mit seinen 5 verbleibenden Flächen nur einen kleinen Beitrag. Dass der Standort Dornberg aufgrund weicher Kriterien nicht mehr als Vorrangfläche ausgewiesen werden soll, sieht Herr Keppler kritisch. Herr Keppler bietet an, jederzeit für Gespräche zur Verfügung zu stehen.

Herr vom Braucke erachtet die Energiewende als nicht gelungen. 2017 ändern sich die Förderungen, daher der Zeitdruck. Den Gutachter empfindet Herr vom Braucke als nicht neutral. Die Errichtung weiterer Windräder ist für Jöllennebeck ein starker Eingriff. Er stimmt daher dem Antrag von Herrn Salzwedel zu.

Herr Kraiczek unterstützt den Ausbau. Er hat jedoch viele Fragen. Alle befinden sich in einem Meinungsbildungsprozess. Danach müssen FÜR und WIDER diskutiert werden. Nur als Signal an die Entscheidungsträger könne er dem Antrag jetzt zustimmen. Herr Kraiczek ist jedoch dafür, den Antrag zu verschieben.

Herr Stiesch bittet darum, den Antrag zu verschieben. Es war noch nicht genug Zeit, die umfangreichen Unterlagen durchzuarbeiten und zu diskutieren.

Frau Brinkmann und Frau Keppler schließen sich an.

Frau Lämmchen bittet darum, die Sitzung zu unterbrechen.

Die Sitzung wird um 19.17 Uhr unterbrochen.

Der Wiedereintritt in die Sitzung erfolgt um 19.22 Uhr.

Herr Salzwedel erklärt, dass zur nächsten Sitzung nach erfolgter Ortsbegehung ein interfraktioneller neuer Antrag gestellt wird.

Die Bezirksvertretung fasst keinen Beschluss.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – nichtöffentlich – TOP 5.1 *

-.-.-

Zu Punkt 5.2 Umbenennung der Endhaltestelle der Linie 3 in "Unter-theesen"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1236/2014-2020

Herr vom Braucke erläutert den Antrag.

Herr Hansen erklärt, dass für solche Entscheidungen der Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist und dass der Beschluss dahingehend geändert werden muss.

Herr Stiesch spricht sich dafür aus, das Thema zum Ausbau der Straßenbahnlinie 3 nach Theesen/Jöllenbeck wieder aufzugreifen.

Herr Salzwedel schließt sich an.

Herr Kraiczek sieht es problematisch, dass den Namen Untertheesen niemand kennt. Außerdem ist der Johannisbach heute die natürliche und geografische Grenze zu Theesen. Untertheesen gibt es nicht mehr. Darüber hinaus ist eine Umbenennung nicht kostenneutral. Er hat erhebliche Probleme, dem Antrag zuzustimmen.

Frau Brinkmann beziffert die Kosten für eine Umbenennung mit 25.000 €.

Frau Keppler findet die Idee charmant, muss jedoch aus Kostengründen ablehnen.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Jöllenbeck schlägt dem Rat der Stadt Bielefeld und der Bezirksvertretung Schildesche vor, dass im Zuge der Umbenennung der Haltestelle der Linie 4 die Endhaltestelle der Linie 3 in „Untertheesen“ umbenannt wird.

dafür 2 Stimmen

dagegen 11 Stimmen

damit abgelehnt

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 5.2 *

Zu Punkt 5.3 Beleuchtung an der Haltestelle "Deliusstraße"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1240/2014-2020

Frau Brinkmann erläutert den Antrag.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung fordert die Verwaltung auf, an der Haltestelle „Deliusstraße“ stadtauswärts für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

- einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 5.3 *

Zu Punkt 6 Beschluss über die Kanalbaumaßnahme Jöllenbecker Straße im Abschnitt Weststraße bis Melanchthonstraße sowie Information über das sonstige Bauprogramm 2015 - 2016

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1049/2014-2020

Die Bezirksvertretung nimmt die Information der Verwaltung über das sonstige Bauprogramm 2015 und 2016 im öffentlichen Straßenraum zur Kenntnis.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 6 *

-.-.-

Zu Punkt 7

Prioritätenlisten für Straßenneubau-Maßnahmen, Straßenbeleuchtung und Kanalbau-Maßnahmen 2015 ff.

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1222/2014-2020

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Jöllenbeck beschließt die als Anlagen beigefügten Prioritätenlisten für

- den Straßenbau (bezirksbezogene Maßnahmen 2016 ff.)
- den Straßenbau (überbezirkliche Maßnahmen)
- die Deckenerneuerung
- die Rad- und Gehwege (städtische Maßnahmen)
- die Rad- und Gehwege (Maßnahmen des Landesbetriebs Straßenbau NRW)
- die Kanalbau-Maßnahmen 2015-16 ff.

- einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 7 *

-.-.-

Zu Punkt 8

Sachstandsbericht des Amtes für Verkehr zur Errichtung von Parkplätzen in der Verlängerung der Gaudigstraße

Herr Meyer erläutert die Planung von Parkplätzen in der Verlängerung der Gaudigstraße. Dort sollen in Längsrichtung 22 neue Parkplätze errichtet werden. Eine Ausrichtung in Schrägstellung würde nur ca. 20 Parkplätze ergeben. Bei einer Schrägaufstellung würde die Straße bei gleichbleibenden Mitteln breiter ausgebaut werden müssen als bei einer Längsausrichtung. Dadurch ergeben sich in Schrägstellung 2 Plätze weniger.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Plätze ist man von den geschätzten Kosten ausgegangen, die die Errichtung von 600 qm Parkplatzfläche an der Theesener Straße am Wald ergeben sollte. An der Gaudigstraße wird der vorhandene Unterbau genutzt, sodass hier angebaut werden kann und mit gleichen Mitteln 660 qm Parkfläche entstehen können. Nach den Osterferien soll mit dem Bau begonnen werden. Es besteht die

Möglichkeit, später den Weg weiter auszubauen und weitere Parkplätze zu errichten.

Herr Kraiczek fragt, warum nicht bereits jetzt weiter ausgebaut werden kann.

Frau Brinkmann empfindet es als verwirrend, dass die Gaudigstraße im ersten Schritt vom Umweltamt abgelehnt wurde. Daraufhin sei die Theesener Straße ins Gespräch gekommen, welche auch vom Umweltamt abgelehnt wurde. Nun ist das Umweltamt doch mit der Gaudigstraße einverstanden. Herr Meyer kann dazu keine Auskunft geben.

Herr Sarnoch ist mit der Lösung nicht zufrieden. Zunächst war von 50 Parkplätzen an der Theesener Straße die Rede, jetzt nur noch von 22 an der Gaudigstraße. Zieht man 8 Plätze am Horstheider Weg ab, bleiben nur 14 Plätze übrig.

Herr Jung spricht sich für eine Verlängerung der Parkplatzfläche an der Gaudigstraße aus, sobald Mittel vorhanden sind.

Herr Bartels ergänzt, dass Fahrzeuge weiterhin an der Theesener Straße am Wald geparkt werden können. Die Befestigung jedoch würde die Bäume schädigen.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 8 *

Zu Punkt 9

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Da das Anlegen von Parkplätzen an der Theesener Straße in Höhe des Sportplatzes des VfL Theesen nicht möglich ist, erübrigt es sich, dort ein Parkverbot für LKW zu verhängen.

* BV Jöllenbeck – 26.03.2015 – öffentlich – TOP 9 *

Michael Bartels
Bezirksbürgermeister

Andrea Strobel
Schriftführerin

**Bürgerinitiative Windrad Jöllenberg
Fragen an die BZV 26.03.2015**

Frage 1

Die im FNP gekennzeichneten Flächen, also die Konzentrationszonen für den Aufbau von WEA, ermöglichen den Aufbau von 4-6 weiteren WEA in den Suchgebieten A1 und A2 (Bargholzstraße) und 1-2 WEA im Suchgebiet A4 (Beckendorfstraße). In Einzelgesprächen mit Politikern sind diese Zahlen ebenfalls genannt worden. Können Sie bitte die offizielle Zahl möglicher Standplätze in den Suchgebieten nennen. Um wie viele WEA geht es maximal?

Frage 2

Warum wird die zum Schutz der Bürger in anderen Bundesländern (Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) praktizierte 10H-Regel für Bielefeld nicht angewendet? Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht gegen die Anwendung dieser Regel? Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, daß durch die Anwendung lokaler Regelungen Bürger aus Bielefeld im Vergleich zu Bürgern in anderen Bundesländern eindeutig schlechter gestellt werden? (Bundesverfassungsgericht)

Halten Sie es nicht für sinnvoll, für alle einheitliche Regelungen zu definieren und anzuwenden?

Warum wird die Möglichkeit der Verabschiedung einheitlicher Mindeststandards, die die Bundesregierung mit der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Änderung des §249 Baugesetzbuch eingeräumt hat, nicht angewendet?

Frage 3

Haben Politik und Verwaltung der Stadt Bielefeld darüber nachgedacht, dass es auch eine interkommunale Lösung für den Ausbau von WEA geben könnte?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 4

Wieso ist in der Phase frühzeitiger Beteiligung in 2014 seitens der Bezirksvertretung Jöllenberg unter 1.3 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden etc. „keine Stellungnahme verzeichnet“?

Wurde doch in der BZV Sitzung im Januar 2014 dieses Thema äußerst kontrovers diskutiert.

In unmittelbarer Nähe von A1 und A2 befindet sich die Grundschule Dreekerheide mit ca. 400 Schülern und der Matthias Claudius Kindergarten. Wieso bestehen aus Sicht des Amtes für Schule keine Anregungen und Bedenken? Die Gefahren durch Infraschall sollten dieser Behörde bekannt sein.

Frage 5

Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass sowohl die Potenzialstudie Windkraft für Bielefeld und das Umweltgutachten in einer Hand liegen. Ein und dasselbe Gutachterbüro Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH ist für beide Studien verantwortlich. Planung und Gutachten liegen demnach in der Hand ein und desselben Büros. Liegt hier nicht ein Interessen- und Zielkonflikt vor?

Gemäß den Ausführungen von Herrn Brokmann von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH während der Sitzung von STEA, AFUK und BZV am 25.03. werden von seinem Büro im Anschluß an die Phasen Potenzialstudie

Windkraft und Umweltgutachten auch die Projektierungsphase und Projektrealisierung für Investoren durchgeführt. Wie bewerten Sie dieses Sachverhalt, daß nun drei aufeinanderfolgende Phasen in einer Hand liegen, die eigentlich unabhängig voneinander gehandhabt werden müssen.

Frage 6

Die Anfertigung der Umweltgutachten müssen von qualifizierten Mitarbeitern mit akademischer Ausbildung (Diplom Biologen) durchgeführt werden. Deswegen sind sie ja auch so teuer. Ein derartiges Gutachten kostet einen sechsstelligen Betrag (ca. 180.000€). Welche Qualifikation haben die Mitarbeiter der AG Biotop Kartierung, die die Erhebung im Auftrag von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH in den Gebieten vorgenommen haben?

Die Gutachten verlangen für die Erfassung der Vögel eine kontinuierliche Beobachtung der Räume während der gesamten Vegetationsphase März bis Oktober. Das Gutachten verrät eine zeitlich deutlich punktuellere Erhebungsmethode und bei weitem keine kontinuierliche. Gemäß Gutachten sind die Brutvögel nur im Zeitraum März bis Juli 2013 erfasst worden. Es gab in dieser Zeit nur 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen. Das Gutachten basiert also auf 8 Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2013. Halten Sie diese relativ geringe Stichprobe für ausreichend, um auf die gesamte Vegetationsperiode März bis Oktober zu schließen? Die gesamte Ernteperiode, die ja zu einer deutlichen Veränderung der Lebensbedingungen für die Vögel führt, ist ja bei dieser Betrachtung aussen vor gelassen worden.

Ferner sind von Personen, die in den Gebieten leben und arbeiten und die täglich in den Gebieten unterwegs sind (Landwirte) keine Gutachter gesehen worden. Wie können die Erhebungen überprüft werden? Gibt es Protokolle, die eingesehen werden können?

Frage 7

Im Gutachten wird für Fledermäuse mittlere bis hohe Konfliktschwere bescheinigt, welche die umfassende Abschaltung der WEA im Zeitraum 01. April bis 31. Oktober des nachts erfordert. Dieses stellt für Investoren ein riesiges Handicap dar. Die Anlage würde damit 25% der Jahreskapazität allein aus diesem Umstand verlieren. Der Businessplan kann damit kaum aufgehen und die Rendite wird unattraktiv. Macht es Sinn zeitlichen und finanziellen Aufwand exorbitanten Ausmaßes – es geht hier um Steuergelder - zu investieren, wo doch die Einschränkung ex ante bereits mit gesundem Menschenverstand bewertet werden kann?

Frage 8

Frage zu Uhu Vorkommen - Warum wurde nur die Teilfläche A3 ausgeschlossen? Laut Biotopkartierung befindet sich der letzte gesichtete Uhu-Brutplatz sogar näher an A1 und A2 als an A3. Die Abstände betragen außerdem weniger als 1000m. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt eine Tabuzone mit Radius mindestens 1000m um den Brutplatz und darüber hinaus eine Prüfzone von 6000m Radius wegen Nahrungshabitaten und Flugkorridoren.

Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. empfiehlt sogar noch weitergehende Abstände: Einen Abstand von 3.000 m zu den Brutplätzen sowie das Freihalten der Nahrungshabitats in einem Radius von 6.000 m um die Brutplätze, um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Ergänzende Info: Die Mindestabstände (1.000m bzw. 1.500m) werden von Naturschutzverbänden und seit wenigen Tagen auch von der LANA (Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) im Helgoländer Papier definiert. Sollte dieses nicht auch im Artenschutzgutachten Berücksichtigung finden?

Frage 9

Ad Flächenkulisse 10.2

A1 + A2: im Westen der Flächen besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das CEF Maßnahmen erfordert. Welche Maßnahmen müssen wann und wo getroffen werden? Sind die dafür benötigten Flächen gesichert? Das Gutachten Umweltsituation spricht A1 und A2 besondere Bedeutung in Bezug auf Schutzgut zu. Was hat das zur Folge?

Teilfläche A1 bis A5 . Nach gutachterlicher Einschätzung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ausgeglichen werden. Müssen diese Maßnahmen durchgeführt und belegt werden, bevor die geplanten WEA Flächen überhaupt im neuen FNP aufgeführt werden können?

Wenn nein, müssen CEF-Maßnahmen im FNP als „Bedingung“ festgeschrieben werden?

Frage 10

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wird Fläche A4 nicht aufgeführt (Tabelle). Wo ist dieses Gebiet eingeordnet und welche Kriterien haben dazu geführt?

Frage 11

Wie erklären Sie, dass die Firma Wahl & Co unter Anführung von Umwelt- und Artenschutzgründen den Strothbachwald nicht als Erweiterungsfläche nutzen darf – die Stadt hat den Strothbachwald kurzerhand zum NSG erklärt – Umwelt- und Artenschutzgründe in den bestehenden NSG und LSG in Jöllenbeck für die Bereitstellung von Flächen für die industrielle Erzeugung von Strom – so müssen WEA ja bezeichnet werden - jedoch keine Anwendung finden.

Frage 12a

Wir zitieren aus dem Gutachten:

Der Suchraum A liegt innerhalb des weiträumigen Enger Hügellands. Hierbei handelt es sich um den Landschaftstyp einer offenen bis parkartigen Lössacker-Hügellandschaft. Das Landschaftsbild wird von großen, ausgedehnten und strukturarmen Ackerflächen geprägt. Die Wälder sind u.a. auch im angrenzenden Jöllenbecker Mühlenbachtal mit Nadelholzbeständen durchsetzt. Die meisten Fließgewässer des Landschaftsraumes sind abschnittsweise ausgebaut, fließen aber in grünlanddominierten Tälern und Siekbereichen. Daneben überspannen zahlreiche Höchst- und Hochspannungsfreileitungen den weiträumigen Untersuchungsraum. Zudem sind die bestehenden Windenergieanlagen im Westen von Jöllenbeck sowie die angrenzende Deponie als Vorbelastungen für den Raum zu werten. Die Naturnähe der Landschaft ist daher in diesem Suchraum eher als gering einzustufen. Eine hohe Vielfalt und Eigenart findet man insbesondere in den Bachtälern bzw. Sieksystemen, die das gesamte Gebiet tief einschneiden und dadurch für eine starke Bewegung in der Landschaft sorgen.

Die Studie kommt zu dem Fazit: In Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes ist dem Suchraum A jedoch insgesamt betrachtet lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben.

Falsche Darstellung und daher falsche Schlussfolgerung:

In den Suchräumen A gibt es überhaupt keine Hochspannungsleitungen

In den Suchräumen A gibt es nur 1 Windrad

Die Sieke sind nicht – auch nicht teilweise - ausgebaut

Die Suchräume A sind charakterisiert durch kleine Felder, Wiesen, Täler, geschützte Sieke, Wälder und Waldstreifen, allesamt ausgewiesen als NSG und LSG
Wie kann es zu einer solchen fehlerhaften Darstellung in einem Gutachten kommen?

Frage 12b

Aus dem Umweltgutachten Anlage B3, S. 35

Das LANUV NRW stuft die umliegenden Sieksysteme (Johannisbachsystem mit Nebensieken im Ravensberger Hügelland), u.a. auch die des Mühlenbachtals, als ein herausragendes Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des Agrarraumes des Ravensberger Hügellandes ein (VB-DT-3916-002). Insbesondere als Kern- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der grünlandbetonten Tieflandauen, des strukturreichen Dauergrünlandes und der Fließgewässer im Tiefland (LANUV NRW, 2013a).

Dieses Sieksystem ist im Landschaftsplan Bielefeld-West als Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal" (Nr. 2.1-1) unter Schutz gestellt (Stadt Bielefeld, 2005 a).

Wie kann ein diese Bewertung für einen unter ökologischen Gesichtspunkten so wichtigen Lebensraum zu der Einschätzung von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten führen, die zur Ausweisung des Areals für die Konzentrationszonen A1, A2 und a4 führt. Steht das nicht in krassem Gegensatz zu dem Gutachten?

Halten Sie es für möglich, dass es sich hierbei um eine Verwechslung des Suchraumes A mit dem Suchraum B (Jöllenberg Ost) handelt? Der Suchraum B ist tatsächlich geprägt durch große, ausgedehnte und strukturreiche Ackerflächen, hat Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und grenzt an das Jöllenger Mühlenbachtal an. Im Suchraum A gibt es dagegen keinerlei Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und das Mühlenbachtal heißt hier Beckendorfer Mühlenbachtal.

Simmen Sie zu, dass dem Suchraum A damit bei Beachtung der richtigen Tatsachen eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen werden muss? Der Suchraum A (Bielefeld Jöllenberg-West) ist geprägt durch weitreichende Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Biotope sowie ein vielfältiges Relief mit kleinräumiger Gliederung mit einem Wechsel aus Wald, Feldgehölz- und Heckenbereichen, Bächen, Wasserflächen, Moore, Acker- und Grünflächen.

Aufgrund der exponierten Lage hinsichtlich der Höhe ü.N. ist von einigen Punkten der Außenbereiche der Landschaftsflächen ein ungestörter und weiträumiger Blick in alle Himmelsrichtungen über Landschaften und Dörfer bis hin zu den Orten Spengelzinghausen, Pödinghausen, Häger bis hin zum Teutoburger Wald möglich.

Frage 13

Bitte erläutern Sie die unterschiedlichen Gründe, die zum Entfallen des Suchraumes J geführt haben? Diese Fläche weist hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur ein geringes Konfliktrisiko auf. Die Fläche ist demnach vor allem aufgrund der Optik aus der Berücksichtigung herausgefallen.

Wie führt die Anwendung weicher Kriterien, die für das Stadtgebiet einheitlich gehandhabt werden, zur Herausnahme der Fläche J im Vergleich mit den Flächen A1, A2 und A4, die am Beckendorfer Mühlbachtal, bestehend aus Naturschutzgebieten und Biotopen, liegen?

Bitte erläutern Sie die Gründe anhand des „Verfahrens nach Nohl“. Nach Darstellung von Herrn Brokmann von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH hat das Büro das Verfahren nach Nohl bei der Bewertung angewendet. Bitte bewerten Sie auch die Geeignetheit des Verfahrens zur Bewertung des

Sachverhalts.

Bitte erläutern Sie die Gründe, die zum Ausschluss des Gebietes A5 (Heidsieker Heide) geführt haben.

Frage 14

Warum wird kein Mindestabstand zu den gesetzlich geschützten Naturschutzgebieten und Biotopen rund um die Teilflächen in Suchraum A ausgewiesen?

Der Windenergieerlass NRW v. 2011 empfiehlt eine Pufferzone von 300m in Abhängigkeit von den Schutz- und Erhaltungszielen, insbesondere bei Schutz von Fledermaus- und Vogelarten. Die Biotopkartierung im Umweltbericht bestätigt eindeutig das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten in diesen Biotopen.

Frage 15

Wodurch erhält der Wert für das Abstandsmaß von 500m zu Reinen Wohngebieten und von 300m zu Wohnnutzungen im Außenbereich seine Legitimation?

Bitte erläutern Sie die Gründe für die Anhebung des Abstandes von 500m auf 600m. Warum wird der Abstand von Wohnnutzungen im Außenbereich nicht ebenfalls um 100m erweitert, also von 300m auf 400m? Liegt hier nicht eine Ungleichbehandlung der betroffenen Bürger vor?

Frage 16

Warum wird im Umweltbericht (S.21) nicht mehr erwähnt, dass nach TA Lärm ein Grenzwert von 35 dB(A) nachts für reine Wohngebiete verlangt wird und sich daraus ein Schutzabstand von 860m für die WEA Referenzanlage ergibt? Die Vorgabe aus TA Lärm wird damit um 260m unterschritten.

Es wird gesagt, dass die Abstände von 300m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und 500m zu „Wohnsiedlungsbereichen“ ergäbe. Weiterhin wird aufgeführt, dass ein Vorsorgeabstand von 600m zu planungsrechtlich gesicherten Gebieten für Wohnnutzung vorgesehen wäre. Die betreffenden Abstände entsprechen den immissionsrechtlich geforderten Mindestabständen. Das ist ein Widerspruch zum Zwischenbericht zur Potenzialflächenanalyse vom 24.02.2015, S.20f.

Wie können Sie rechtlich begründen, dass gegen den selbst nach der zum Schutz der Menschen unzureichenden geltenden Immissionsschutzvorschriften (u.a. TA Lärm) erforderlichen Mindestabstand von 860 m zu Reinen Wohngebieten verstoßen und grundsätzlich nur ein Mindestabstand von 500 m (jetzt heraufgesetzt auf 600 m) zu Reinen Wohngebieten festgesetzt wurde?

(Erläuterung: Es handelt sich hier um einen vorsätzlichen Rechtsverstoß!

Der als unzureichend festgestellte Mindestabstand wird sogar vom Bauamt selbst unter bauordnungsrechtlichen Aspekten angemahnt, s. Anlage 1, A 54, Nr. 1.14.

Auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL fordert in seiner Stellungnahme größere Mindestabstände zu Wohngebäuden, s. Anlage 1, A 68, Nr. 2.29 F). Die

Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Einwand dokumentiert die Rechtswidrigkeit der zugrunde gelegten Annahmen bei der Ausweisung von Vorrangzonen für WEA.)

Frage 17

Ist Ihnen bekannt, dass in anderen Bundesländern (Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) ein Mindestabstand der WEA vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden festgelegt und eingehalten wird (sog. 10H-Regel)?

Stimmen Sie zu, dass die Festsetzung einer 10H-Regel auch für Bielefeld und NRW einen Mindeststandard zum Schutz der Menschen beim weiteren Ausbau der

Windenergie bedeuten kann?

Sind Ihnen gesellschaftspolitische Bestrebungen aus anderen Bundesländern bekannt, ebenfalls wie bereits Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt eine "10HRegel" festzuschreiben?

Frage 18

Ist Ihnen bekannt, dass aufgrund zahlreicher und umfangreicher auch internationaler wissenschaftlicher Studien und Facheinschätzungen zu den für Menschen nachgewiesenen gesundheitsschädlichen Einflüssen zu naher WEA international deutlich größere Abstandsregelungen und Auflagen beim Bau und Betrieb von WEA gelten?

Beispiele: Kanada: 4,0 km, England: 3,0 km, Neuseeland: 3,0 km, USA: 2,5 km, Frankreich: 2,5 km, Australien: 2,0 km, Schottland: 2,0 km, Österreich: 2,0 km, Irland: 10*Anlagenhöhe.

Frage 19

Wie bewertet das Bauamt Wohnungsbauförderung die Auswirkungen auf das in Planung befindliche Wohnungsbaugelände der ehemaligen Parkettfabrik Nolte durch die WEA Flächen A1 und A2? Wie bewerten Sie die Attraktivität für private Investoren und Bauherren?

Von Immobilienexperten ist schon zu erfahren, dass die Flächen der ehemaligen Parkettfabrik Nolte vor dem Hintergrund des möglicherweise entstehenden Windparks als schwer vermarktbar eingestuft werden.

Frage zur Wertminderung von Immobilien:

Können die Grundbesitzer mit einer angemessenen Entschädigung oder einem Grundsteuererlass rechnen?

Es gibt zahlreiche Untersuchungen, die einen erheblichen Wertverlust von Grundstücken und Immobilien in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bestätigen. In der Abwägung zu den Stellungnahmen betroffener Bürger in der Anlage A.1 (S. A3) wird die Aussage, es gäbe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit einem alten Urteil von 1995 begründet, das sich auf eine Sichtversperrung durch ein Gewerbegebiet bezieht. Die Meinung eines Verwaltungsjuristen von, das Urteil wäre auf WEA übertragbar, ist nicht haltbar. An anderer Stelle, in der Begründung zum Ausschluss von Teilfläche J wird sogar eingeräumt, dass eine WEA mit „erheblichen Umweltauswirkungen“ verbunden ist.

Frage 20

Ist Ihnen bekannt, dass Dänemark, ursprünglich Vorreiter der Windkraft in Europa, inzwischen aufgrund der dort vorliegenden Erfahrungen und festzustellenden Auswirkungen zur Windkraft – es wird davon ausgegangen, dass durch Infraschall (Niedrigfrequenzschall) der tierische und menschliche Organismus nachhaltig geschädigt wird und dieses zunächst erforscht werden soll -ein „Ausbaumoratorium für WEA an Land“ sowie die Durchführung einer Studie zur Feststellung von Windkraftgefahren verabschiedet hat (s. Artikel „Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?“, Die Welt, 02.03.2015)?

Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt und welche Schlüsse ziehen Sie für die Planungen in Bielefeld daraus?

Frage 21

Infraschall-Auswirkungen werden im Gutachten aus unterschiedlichen Blickwinkeln behandelt. Letztendlich entscheidet sich das Gutachten für die Sichtweise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Reicht bei einer so weitreichenden Entscheidung für die Gesundheit von Mensch und Tier das Heranziehen nur eines

Instituts aus?

Warum wird ausgerechnet das Gutachten dieses Instituts herangezogen? Wodurch ist das legitimiert?

Frage 22

Stimmen Sie zu, dass dem verfassungsrechtlich zugesicherten Grundrecht des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Menschen oberste Priorität bei der Entscheidung über den Ausbau der Windenergie eingeräumt werden muss und diesbzgl. keine Kompromisse und Risiken eingegangen werden dürfen?

Frage 23

Ist Ihnen die Stellungnahme vom 16.05.2014 von Vernunftkraft, Bundesinitiative für vernünftige Energiepolitik, die in 2014 von 362 Bürgerinitiativen getragen wurde, bekannt, die Grundlage für die Bundesregierung bei der Entscheidung war, trotz oder gerade vor dem Hintergrund ihres Programms zur Energiewende in Deutschland durch eine am 01.08.2014 in Kraft getretene Änderung des § 249 Baugesetzbuch den Bundesländern zu ermöglichen, in einem engen Zeitkorridor bis 31.12.2015 Mindestabstände zwischen WEA und anderen baulichen Nutzungen festzuschreiben und damit die entsprechend notwendigen Mindeststandards zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt umzusetzen?

Sollen wir Ihnen die Stellungnahme zur Verfügung stellen?

Wie bewerten Sie diese von der Bundesregierung angeregte Regelung?

Wie bewerten Sie die breite Unterstützung, die Vernunftkraft seitens der Bürger erhält?

Frage 24

Ist Ihnen bekannt, dass sich eine Fläche im Bereich A 1, A 2 bereits im Eigentum der Stadt Bielefeld bzw. der Stadtwerke GmbH befindet? Halten Sie vor diesem Hintergrund eine objektive Festlegung von Konzentrationszonen für WEA nach nachvollziehbaren objektiven Kriterien überhaupt für möglich? Wann, mit welchem Kenntnisstand und mit welchem Ziel und Interesse hat die Stadt Bielefeld diese Grundstücksflächen erworben?

Frage 25

Ist nicht zu erwarten, dass der Stadtbezirk Jöllenbeck durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im Suchraum A in seiner zukünftigen Entwicklung im Stadtgebiet nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt würde und hart ausgedrückt ein "sterbender Stadtbezirk" würde?

Frage 26

Der Windenergieerlass NRW geht davon aus, dass sich ein Gemeindegebiet in seiner Gänze nicht für den Ausbau der Windenergie eignet und damit den Kommunen schon qua Erlass das Recht einräumt bzw. sogar die Pflicht auferlegt, eben keine Konzentrationszone für WEA im FNP auszuweisen.

In 4.3.1 Windenergieerlass NRW heißt es : "Ist hingegen im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im FNP vorsehen. ..."

Zudem heißt es in 4.3.1 Windenergieerlass NRW : "...Ergebnis des Plankonzepts kann auch die Ausweisung nur einer einzigen Konzentrationszone sein..."

Warum findet dieser Erlass keine Anwendung in Bielefeld?

Frage 27

Gewinnen: (Zusammenhang mit Frage 28) Betrachtet man die gestrige Sitzung im Großen Saal in Bielefeld, stellt sich die Frage: warum geht es hier offensichtlich um's Gewinnen und Durchsetzen einer aus verschiedenen Gründen gewünschten Entscheidung (Bauamt, Stadt, Politik)?

Bürgerbeteiligung sollte nicht Manipulation oder Augenwischerei betreiben, sondern eine wirklich gleichberechtigte Auseinandersetzung mit einem Sachthema fördern und unterstützen, in der Befürchtungen der Bevölkerung gehört werden und gemeinsam eine für wirklich alle Bürger tragbare und tolerierbare Lösung gefunden wird. Warum sieht die Stadt bzw. das Bauamt, Umweltamt etc. sich nicht als Begleiter des Bürgers, und nimmt die Bürger und ihre Bedürfnisse ernst, sondern versucht mit teils fragwürdigen Gutachterergebnissen und –aussagen ihre Politik durchzusetzen, anstelle der Gestaltung einer lebenswerten Stadt Bielefeld den Vorrang zu geben?

Deshalb der ergänzende Fragebereich:

Frage 28

Ziele/ Interessen der Stadt und von Herrn Brokmann:

was hat Herr Brokmann, was hat die Stadt davon, wenn die WEAs gebaut werden, und was ist der Nachteil, wenn die Standorte nicht ausgewiesen werden?

Um wie viel Geld geht es, wie viel nimmt die Stadt ein, wenn die WEAs auf ihrem Boden errichtet werden? Bzw. wie viel nimmt sie nicht ein, wenn diese Vorrangflächen nicht ausgewiesen werden und entsprechend auch nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden können?

Grundlage: das „worst case Szenario“, das genannt wurde, um die Bedeutung der Ausweisung von Konzentrationsflächen zu begründen, kann so gar nicht umgesetzt werden, da auch in diesem Zusammenhang für die Genehmigung von WEAs Umweltbelange und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit geprüft werden müssten, und insofern wohl kaum mehr Fläche für WEAs genutzt werden könnte und würde. Sicherlich käme es auch zu wesentlich mehr Klagen in solch einem Fall.

Frage 29

Wieso vertraut die Stadt Bielefeld einem Gutachter, der öffentlich erklärt, für beide Seiten zu arbeiten (Stadt und Windkraftanlagenbetreiber) und auf Folgeaufträge der Anlagenbetreiber hofft? Will die Bezirksvertretung Jöllenbeck diesem Gutachten vorbehaltlos vertrauen?

Frage 30

Wer überprüft, inwieweit die angegebenen Daten (siehe Hoch- und Höchstspannungsleitungen) wirklich zutreffend sind? Und entsprechend: Wie reagieren die Stadt bzw. die Entscheider hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit/Ausweisung von Konzentrationszonen, wenn es offensichtliche Fehler und Mängel im Gutachten gibt? Konkret: wie wirkt sich die geänderte Sachlage bei der Beurteilung der Flächen A aus?

Frage 31

Am 25.3.2015 wurde von Herrn Brokmann der 10 km-Umkreis genannt, aus dem heraus die Bedeutung einer Landschaft betrachtet werden müsse. Wieso ist eine Landschaft (gerade um das aktuelle Windrad, das erstaunlicherweise dennoch genehmigt wurde) mitten im Landschaftsschutzgebiet (Ravensberger Hügelland mit angrenzenden gesetzlich geschützten Gebieten), die von weitaus mehr als 10 km Entfernung wahrgenommen wird, nicht schützenswert und von der Ausweisung von

WEA-Konzentrationsflächen auszunehmen? Es führen sehr viele Wanderwege, die auch von der Bielefeld Marketing und dem Teutoburger Waldverein beworben werden, genau durch die Flächenbereiche A bzw. an deren Rändern entlang, so dass auch von einem deutlich verringerten Erholungswert ausgegangen werden muss, der doch anscheinend bei der Beurteilung eine große Rolle spielt.

Frage 32

Wie stehen die Stadt und deren Politik da, wenn sie keine Flächen für Windenergie ausweist? Gibt es dann Imageprobleme oder gibt es Vorgaben vom Bund, was für ein Soll dabei erfüllt werden muss?

Frage 33

Warum wird in „vorausgehendem Gehorsam“ versucht, so viel Fläche wie möglich auszuweisen, anstatt verträgliche Lösungen zu finden, mit denen alle Beteiligten, vor allem die betroffenen Bürger leben können? Erklärung: In einem aktuellen NabuBericht steht die Zahl von bundesweit 2% Fläche, die ausreicht, die Windenergie als soliden Pfeiler der Energiegewinnung zu verankern und die Ziele der Klimapolitik zu erreichen, zumindest wirksam zu unterstützen. Inwiefern sind dabei die 0,33% der Bielefelder Fläche wirklich wichtig und absolut umzusetzen?

Frage 34

Ehrlichkeit/Bedeutung von Infraschall: warum werden keine echten, reinen Fakten vorgelegt, sondern die Daten so dargelegt, dass sie manipulieren, und den Entscheidern das Gefühl geben, dass WEAs gut, und nicht gesundheitsschädlich sind?

Warum wird beispielsweise der Eindruck erweckt, als gehe von Infraschall keine Gefahr aus? Es wurde am 25.3.2015 (von Herrn Brokmann) dargelegt, dass es keine Grenzwerte für Infraschall gibt, und angeblich ein Landesamt (LANUV) Infraschall für unbedenklich hält. Dabei wird letztlich in allen Aussagen zur Bedeutung/Auswirkung von Infraschall nur darauf hingewiesen, dass es derzeit keine validen Untersuchungen gibt, und deshalb derzeit keine konkreten Aussagen über erforderliche Abstände und mögliche Gefahren getroffen werden können. Ferner gibt es nachweislich Studien von renommierten Medizinern aus mehreren Bundesländern, z.B. Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb, die auf die Gefahren von Infraschall auf den menschlichen Organismus hinweisen. Warum wird also von der Stadt Bielefeld solch ein zeitlicher Druck gemacht, und warum wird nicht abgewartet, was die Messung der bereits laufenden Wirkung von Infraschall auf den tierischen und menschlichen Organismus ergibt, bevor man eine grundlegende Entscheidung trifft? (vgl. Moratorium Dänemark)

Ergänzende Erläuterung: gerne wird von Befürwortern der WEAs in nahem Abstand zu Wohnbebauung darauf hingewiesen, dass sich die Menschen doch ständig freiwillig Infraschall aussetzen, am Meer, im Auto, im/am Wald etc.

Grundsätzlich ist das richtig. Doch es gibt zum Betrieb von WEA zwei grundlegende Unterschiede:

a. Freiwilligkeit: Abgesehen davon, dass es beim Großteil der Bevölkerung noch keine Sensibilisierung für mögliche Gefahren durch Infraschall gibt, und vielen daher die mögliche Gefahr nicht bewusst sein kann, ist es eine freiwillige Entscheidung, wenn ich mich am Meer oder im Wald aufhalte oder mir kurz die Haare föhne.

Bei gebauten WEAs nahe an menschlichen Wohnbereichen, die bereits bestanden, bevor die WEA(s) gebaut wurden, kann man nicht von einer freiwilligen Entscheidung oder Bereitschaft der Bevölkerung, sich Infraschall auszusetzen, ausgehen.

Und bei nachträglich bebauten Flächen besteht diese Freiwilligkeit ebenfalls nicht, besonders nicht, wenn zuvor behauptet wird, dass keine gesundheitlichen Schäden

zu befürchten sind, ohne diese Aussage beweisen zu können. (vgl. Bebauungsplan Neubaugebiete).

b. Kurzzeitigkeit: Jeder fährt kurz mit dem Auto (Berufskraftfahrer ausgenommen), macht mal eine Stunde einen Waldspaziergang etc. etc. Wer an einer WEA wohnt, ist über mindestens 14 Stunden Infraschall ausgesetzt, dem man nicht entkommen kann. Wer nicht berufstätig ist, ist mindestens 23 Stunden der Beschallung ausgesetzt.

Ortsbegehung

Die Bürgerinitiative Windrad Jöllenbeck hält es für zwingend erforderlich, daß eine Ortsbegehung mit den Mitgliedern von BZV und den Mitgliedern von STEA und AFUK durchgeführt wird, damit sich diese ein objektives Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten in den Suchräumen A1, A2 und A4 machen können. Erst danach können überhaupt Entscheidungen getroffen werden.